Schriften zum Prozessrecht

Band 133

Die vollstreckbare Urkunde im europäischen Rechtsverkehr

Von Gerd Leutner



Duncker & Humblot · Berlin

GERD LEUTNER

Die vollstreckbare Urkunde im europäischen Rechtsverkehr

Schriften zum Prozessrecht Band 133

Die vollstreckbare Urkunde im europäischen Rechtsverkehr

Von

Gerd Leutner



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Leutner, Gerd:

Die vollstreckbare Urkunde im europäischen Rechtsverkehr / von Gerd Leutner. – Berlin : Duncker und Humblot, 1997 (Schriften zum Prozessrecht ; Bd. 133)
Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1996
ISBN 3-428-08937-5

Alle Rechte vorbehalten
© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0219 ISBN 3-428-08937-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊚

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1996 von der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. als Dissertation angenommen. Literatur und Gesetzesänderungen sind größtenteils bis Juli 1996 berücksichtigt.

Ich danke meinem geschätzten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Rolf Stürner, für die Anregung zu diesem bisher wenig behandelten Thema und für die kontinuierliche Betreuung, insbesondere im Rahmen seines Doktorandenseminars mit meist engagierter und immer fruchtbarer Kritik. Zu danken habe ich auch dem Graduiertenkolleg "Internationalisierung des Privatrechts" der Freiburger Juristischen Fakultät, das mir mit der Gewährung eines dreisemestrigen großzügigen Promotionsstipendiums die konzentrierte und ablenkungsfreie Abfassung der Arbeit ermöglicht hat. In diesem Zusammenhang möchte ich auch das ansprechende Rahmenprogramm des Kollegs mit Vorträgen, Kolloquien und Seminaren erwähnen, das der damalige Sprecher, Prof. Dr. Dieter Leipold, organisiert hat.

Eineinhalb Jahre Arbeit an der Dissertation wären nicht denkbar ohne all diejenigen, die mich durch ständige Diskussion und Kritik angeregt haben, bei Materialrecherche, Korrekturlesen und schließlich beim Ausdruck des Manuskripts behilflich waren und die mir im Freundeskreis eine zuträgliche Arbeitsatmosphäre geschaffen oder auch einmal Tapetenwechsel geboten haben. Ihnen allen möchte ich an dieser Stelle meine Dankbarkeit zum Ausdruck bringen.

Selbstverständlich wäre diese Arbeit auch nicht entstanden ohne meine Eltern, die mich in der Verwirklichung meiner Interessen stets gefördert und mir mein Studium ermöglicht haben. Ich widme sie ihnen mit herzlichem Dank dafür.

Rostock, im November 1996

Gerd Leutner

Einleitung und Problemstellung

§ 1 I	Das Institut der vollstreckbaren Urkunde	23
F	B. Bedeutung im nationalen und im europäischen Rechtsverkehr	23 25 27
F	 Vollstreckbare Urkunde und notarielle Urkunde - Lateinisches Notariat Grundgedanken des Rechtsschutzes gegen die Zwangsvollstreckung aus 	28 29 30
§ 2 V		31
4	Grundlagen	3 1
1	I. Problemstellung: Notwendigkeit einer rechtlichen "Aufnahme" der Ur-	31
	II. Keine Anerkennung vollstreckbarer Urkunden	33
	Auffassungen zum Verhältnis von Anerkennung und Vollstreckbar- erklärung in den Mitgliedsstaaten	34
	2. Verhältnis im Rahmen von GVÜ/LugÜ unter Berücksichtigung des)4
	Sonderfalls der vollstreckbaren Urkunde	36
Е		37
		37
		37
	III. GVÜ und LugÜ als multilaterale Verträge	38
§ 3 V	oraussetzungen des Exequaturs nach Art. 50: Aufgeworfene Fragen 4	41
		12
В	. Errichtung der Urkunde in einem Mitgliedsstaat gemäß dem dortigen Recht 4	14
C	I. Vollstreckbarkeit in Abhängigkeit vom Ablauf des Vollstreckungsver-	15 15
	II. Vollstreckbarkeit in Abhängigkeit vom beurkundeten Anspruch 4 III. Vollstreckbarkeit in Abhängigkeit von Rechtsbehelfen außerhalb des	17
D		19
		50
	•	51

Erster Teil

Urkundenvollstreckung und Urkundenexequatur nach dem autonomen Recht der Vertragsstaaten

	as Recht der GVÜ-Gründerstaaten von 1968 einschließlich Österreichs nd Griechenlands ("Lateinisch-germanisches System")
A.	Frankreich
	I. Der Titel
	Entwicklung der vollstreckbaren Urkunde
	Zusammenhang von materiellem Anspruch und Titel
	3. Errichtung der Urkunde
	4. Mit vollstreckbaren Urkunden vollstreckungsfähige Ansprüche
	II. Die Durchführung der Vollstreckung
	Einleitung des Vollstreckungsverfahrens
	2. Mittel der Zwangsvollstreckung
	a) Geldleistungstitel
	aa) Vollstreckung in Geldforderungen (saisie-attribution)
	bb) Vollstreckung in Einkommensforderungen (saisie des rému-
	nérations)
	cc) Mobiliarvollstreckung (saisie-vente)
	dd) Immobiliarzwangsvollstreckung (saisie immobilière)
	b) Handlungs- und Unterlassungstitel
	aa) Herausgabe beweglicher Sachen (saisie-appréhension)
	bb) Vollstreckung durch Zwangsgeld (astreinte)
	III. Die Rechtsbehelfe des Schuldners
	1. Systematisierung
	2. Zuständigkeit
	3. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts 6
	4. Die Vollstreckung beeinflussende Anträge des Schuldners
	5. Vollstreckungsrechtsbehelfe
	a) Forderungspfändung (saisie-attribution)
	b) Einkommenspfändung (saisie des rémunérations)
	c) Mobiliarvollstreckung (saisie-vente)
	d) Herausgabevollstreckung (saisie-appréhension)
	e) Immobiliarvollstreckung (saisie immobilière)
	aa) Billigkeitsbehelfe
	bb) Rüge der Nichtigkeit der Pfändung, Art. 727 f. a.C.p.c 7
	6. Besondere Behelfe gegen vollstreckbare Urkunden
	a) Feststellung der Unechtheit der Urkunde (inscription de faux)
	b) Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des beurkundeten Ge-
	schäfts (action en nullité)
	IV. Die Vollstreckbarerklärung
	V. Zusammenfassung
B.	Belgien und Luxemburg
	I. Der Titel
	Einführung der vollstreckbaren Urkunde
	2. Errichtung der Urkunde
	3. Mit vollstreckbaren Urkunden vollstreckungsfähige Ansprüche 7
	II. Die Durchführung der Vollstreckung

	1. Einleitung des Vollstreckungsverfahrens	79
	2. Mittel der Zwangsvollstreckung	80
	III. Die Rechtsbehelfe des Schuldners	81
	IV. Die Vollstreckbarerklärung	82
	V. Zusammenfassung	82
C.	Griechenland	82
D.	Italien	84
	I. Der Titel	84
	Regelung der vollstreckbaren Urkunde	84
	2. Errichtung der Urkunde	85
	3. Mit vollstreckbaren Urkunden vollstreckungsfähige Ansprüche	85
	II. Die Durchführung der Vollstreckung	85
	Einleitung des Vollstreckungsverfahrens	85
	2. Mittel der Zwangsvollstreckung	86
	III. Die Rechtsbehelfe des Schuldners	86
	1. Allgemeine Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung	86
	a) Opposizione all'esecuzione (Art. 615 c.p.c.)	87
	b) Opposizione agli atti esecutivi (Art. 617 c.p.c.)	87
	2. Fälschungsklage (querela di falso), Art. 221 ff. c.p.c.	88
	IV. Die Vollstreckbarerklärung	88
	V. Zusammenfassung	89
E.	Niederlande	89
	I. Der Titel	89
	Entwicklung der vollstreckbaren Urkunde	89
	2. Zusammenhang von materiellem Anspruch und Titel	90
	3. Errichtung der Urkunde	91
	4. Mit vollstreckbaren Urkunden vollstreckungsfähige Ansprüche	92
	II. Die Durchführung der Vollstreckung	92
	1. Einleitung des Vollstreckungsverfahrens	92
	2. Mittel der Zwangsvollstreckung	93
	a) Geldforderungsvollstreckung (uitwinning), Art. 439 ff. Rv	93
	b) Nichtgeldleistungsvollstreckung (reële executie)	93
	III. Die Rechtsbehelfe des Schuldners	95
	1. Anwendungsbereich des Art. 438 Rv.	95
	2. Wirkung des Rechtsbehelfs und weiteres Verfahren	96
	3. Zuständigkeit für den Rechtsbehelf	97
	4. Zeitliche Reichweite des Rechtsbehelfs	99
	IV. Die Vollstreckbarerklärung	99
	V. Zusammenfassung	100
F.	Deutschland	100
	I. Der Titel	100
	Entwicklung der vollstreckbaren Urkunde	100
	2. Zusammenhang von materiellem Anspruch und Titel	103
	3. Errichtung der Urkunde	104
	4. Mit vollstreckbaren Urkunden vollstreckungsfähige Ansprüche	107
	II. Die Durchführung der Vollstreckung	108
	Einleitung des Vollstreckungsverfahrens	108
	2. Mittel der Zwangsvollstreckung	109
	III. Die Rechtsbehelfe des Schuldners	109

		1.	8-6
			streckung
			a) Erinnerung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel, § 732 ZPO
			b) Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO, und sofortige Be-
			schwerde, § 793 ZPO
			c) Klage auf Feststellung der Unechtheit der Urkunde, § 256 Abs.
			1 ZPO
		2.	Materielle Einwendungen gegen die Vollstreckungsberechtigung
			an sich
			a) Vollstreckungsgegenklage, §§ 767, 797 ZPO, und Klage ge-
			gen die Vollstreckungsklausel, § 768 ZPO
			b) Negative Feststellungsklage gegen den materiellen Anspruch,
			§ 256 Abs. 1 ZPO
			c) Abänderungsklage, § 323 ZPO
		3.	Wirkung materieller Behelfe und Verlängerung des Rechtsschutzes
			nach Ende der Vollstreckung
	IV.	. Die	e Vollstreckbarerklärung
			sammenfassung
G.			eich
	I.		r Titel
		1.	
		2.	Verhältnis von Anspruch und Titel
		3.	
		4.	
	II.		e Durchführung der Vollstreckung
		1.	Einleitung des Vollstreckungsverfahrens
			a) Bestimmtheit des Titels
			b) Antrag auf Exekutionsbewilligung
			c) Vereinfachtes Bewilligungsverfahren
		2.	Mittel der Zwangsvollstreckung
			a) Das System der Vollstreckungsmittel im allgemeinen
			b) Bei Urkunden zur Verfügung stehende Vollstreckungsmittel
	Ш.		e Rechtsbehelfe des Schuldners
		1.	Rekurs, §§ 65-67 EO
		2.	Widerspruch
		3.	Beschwerde, § 68 EO
		4.	Oppositionsklage, § 35 EO
		5.	Impugnationsklage, § 36 EO
		6.	Besondere Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckung aus Urkunden
			a) Klage auf Feststellung des Fehlens der Exekutionskraft eines
			Notariatsakts, Art. XVII Einführungsgesetz EO
			b) Klage auf Feststellung des Nichtbestehens des beurkundeten
			Anspruchs
	** *	Б.	c) Klage auf Feststellung der Unechtheit der Urkunde
	IV.		e Vollstreckbarerklärung
		1.	Exequaturvoraussetzungen
	* 7	2.	Rechtsbehelfe des Schuldners gegen die Bewilligung
	٧.	Zus	sammenfassung

§ 5 Zv	vischenergebnis: Vorverständnis der vollstreckbaren Urkunde 1968
Α.	Bilanz der autonomen Rechte
R	Art. 50 als Ausdruck einer gemeinsamen Rechtstradition
٥.	I. Unbestreitbarkeit der Schuld
	II. Richtigkeitsgewähr durch öffentliche Beurkundung
	III. Konsens zwischen Schuldner und Gläubiger über die Titelschaffung
C	Rechtsschutzfragen
C.	Rechisschutzfragen
§ 6 Da	s Recht der später dem GVÜ beigetretenen Staaten
A.	Die britischen Inseln
	I. Der Titel
	1. Das weitgehende Fehlen der vollstreckbaren Urkunde im Com-
	mon-Law-Rechtskreis
	2. Errichtung von Urkunden
	II. Die Durchführung der Vollstreckung (England und Wales)
	Einleitung des Vollstreckungsverfahrens
	2. Mittel der Zwangsvollstreckung
	a) Geldleistungstitel
	b) Nichtgeldleistungstitel
	III. Die Rechtsbehelfe des Schuldners
	IV. Die Vollstreckbarerklärung
	V. Zusammenfassung
B.	Dänemark
٥.	I. Der Titel
	Das Institut der vollstreckbaren Urkunde
	Errichtung öffentlicher Urkunden
	Mit vollstreckbaren Urkunden vollstreckungsfähige Ansprüche
	II. Die Durchführung der Vollstreckung
	Einleitung des Vollstreckungsverfahrens
	Mittel der Zwangsvollstreckung
	a) Geldforderungen
	b) Naturalvollstreckung
	III. Die Rechtsbehelfe des Schuldners
	1. Beschwerde (<i>kære</i>), § 584 Rpl
	2. Berufung gegen die Beschwerdeentscheidung, § 585 Rpl
	3. Zeitliche Verlängerung des Vollstreckungsrechtsschutzes
	IV. Die Vollstreckbarerklärung
	V. Verknüpfung des dänischen Vollstreckungsrechts mit Art. 50
	VI. Zusammenfassung
C.	Spanien
	I. Der Titel
	Regelungen über vollstreckbare Urkunden
	2. Zusammenhang von materiellem Anspruch und Titel
	3. Errichtung der Urkunde
	4. Mit vollstreckbaren Urkunden vollstreckungsfähige Ansprüche
	II. Die Durchführung der Vollstreckung
	Einleitung der Urkundenvollstreckung (juicio ejecutivo)
	2. Mittel der Zwangsvollstreckung

		a) Geldleistung
		b) Handlungs- und Unterlassungsvollstreckung
	III.	Die Rechtsbehelfe des Schuldners
		1. Reposición, Art. 376 ff. LEC
		2. Berufung (apelación) und Kassation (casación)
		3. Zwischenstreitigkeiten (incidentes dentro de la ejecución)
		4. Besondere Behelfe gegen vollstreckbare Urkunden
		a) Widerspruch im juicio ejecutivo
		b) Negative Feststellungsklage gegen den beurkundeten Anspruch
		c) Überprüfung der Echtheit der Urkunde
	IV	Die Vollstreckbarerklärung
	v	Verknüpfung der autonomrechtlichen Urkundenvollstreckung mit Art.
	•	50
		Für Art. 50 in Betracht kommende Urkunden
		Verfahrensgestaltung
	VI	Zusammenfassung
D		rtugal
υ.		Der Titel
	1.	Regelung der vollstreckbaren Urkunde
		2. Errichtung der Urkunde
	**	3. Mit vollstreckbaren Urkunden vollstreckungsfähige Ansprüche
	11.	Die Durchführung der Vollstreckung
		1. Einleitung des Vollstreckungsverfahrens
		2. Mittel der Zwangsvollstreckung
	111.	Die Rechtsbehelfe des Schuldners
		1. Widerspruch (oposição à execução), Art. 812-820 CPC
		2. Rüge von Fehlern des gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens
		3. Fälschungseinwand (incidente de falsidade), Art. 360 ff. CPC
		Die Vollstreckbarerklärung
	V.	Zusammenfassung
7 Da	ıs R	echt der EFTA-Staaten sowie Schwedens und Finnlands
A.		nweiz
	I.	Der Titel
		1. Vollstreckung aus Urkunden
		2. Öffentliche Urkunden
	II.	Die Durchführung der Vollstreckung
		1. Mehrstufiges Verfahren zur Einleitung der Vollstreckung von Zah-
		lungsansprüchen
		a) Abfolge der Verfahrensphasen
		b) Zahlungsbefehl
		c) Rechtsöffnungsverfahren und Anerkennungsklage
		Mittel der Zwangsvollstreckung
	III	Die Rechtsbehelfe des Schuldners
	111.	
		SchKG
		2. Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl, Art. 69 Abs. 2 SchKG
		3. Einwendungen im Rechtsöffnungsverfahren

	4. Aberkennungsklage gegen die provisorische Rechtsoffnung, Art.	
	83 SchKG	187
	5. Klage auf Feststellung des Nichtbestehens des Anspruchs bei defi-	
	nitiver Rechtsöffnung?	188
	6. Aufhebung und Einstellung der Vollstreckung wegen Tilgung oder	
	Stundung, Art. 85 SchKG	188
	7. Rückforderungsklage, Art. 86 SchKG	188
	IV. Die Vollstreckbarerklärung	189
	1. Zulassung zur Zwangsvollstreckung nach Bundesrecht (SchKG	
	und IPRG)	189
	2. Zulassung zur Zwangsvollstreckung nach kantonalem Prozeßrecht	189
	3. Autonomrechtliche Behelfe gegen die Erteilung des Exequaturs	190
	V. Probleme des Zusammenspiels von LugÜ und autonomem Recht	19
	Verhältnis des Exequaturs nach dem LugÜ zur Rechtsöffnung	191
	Probleme der Trennung von Exequatur und Rechtsöffnung	193
	VI. Zusammenfassung	193
В	Fennoskandien und Island	194
D.	I. Urkunden als Titel	194
	II. Zusammenfassung und Bewertung	195
	11. Zusaininentassung und bewertung	17.
	Zweiter Teil	
	Konkretisierung der Exequaturvoraussetzungen	
	nach Art. 50 und Einwendungen des Schuldners im	
	Zusammenhang mit dem Exequaturverfahren	
	Zusammennang mit dem Exequaturverianren	
CO IV	ankustisianung dan Ewagustumpanangatmungan das Aut. 50	105
3 9 V	onkretisierung der Exequaturvoraussetzungen des Art. 50	197
٨	"Öffentliche Urkunde" gemäß dem Recht des Errichtungsstaates	198
A.	I. Qualifikation einer Urkunde als "öffentlich"	198
	II. Ordnungsgemäße Beurkundung als Voraussetzung für die Qualifika-	170
	tion als "öffentlich"?	199
D	Der Begriff "aufgenommen" als Ausdruck eines Errichtungsverfahrens	177
В.		200
0	mit Beteiligung des Schuldners	200
C.	Vollstreckbarkeit der Urkunde im Errichtungsstaat	203
	I. Abstrakte Eignung der Urkunde zur Vollstreckung	203
	1. Vollstreckbarkeit in Abhängigkeit vom erststaatlichen System der	
	Zwangsvollsteckung	204
	a) Vergleich einzelner autonomrechtlicher Ausgestaltungen	204
	b) Vertragsautonome Definition	205
	2. Vollstreckbarkeit in Abhängigkeit vom Urkundeninhalt	206
	a) Vollstreckbarkeit eines "hohlen Titels"?	207
	b) Parteiwahl eines Vollstreckungsstaates mit weitergehendem	
	Urkundeninhalt	209
	aa) Problemstellung	209
	bb) Lösung	210
	cc) Grenzen	211
	II. Konkrete Vollstreckungseignung der vorgelegten Urkunde	212
	Vollstreckbarkeit in Abhängigkeit von Mängeln des Beurkun-	- 1 2
	dungsverfahrens	213
	a) Verstöße gegen die interne Beurkundungszuständigkeit	213

 b) Verstöße gegen die internationale Beurkundungszuständigkeit 	215
aa) Begriff der internationalen Beurkundungszuständigkeit	216
	217
	218
dd) Prüfung der ausschließlichen Beurkundungszuständigkei-	210
	218
	219
\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	220
	221
ff) Exkurs: Gestattet die Dienstleistungsfreiheit nach dem	
EGV die Aufrechterhaltung ausschließlicher internationa-	
ler Beurkundungszuständigkeiten?	222
	222
	223
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
(-, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -	225
2. Vollstreckbarkeit in Abhängigkeit von anfänglichen oder nachträg-	
	225
3. Vollstreckbarkeit in Abhängigkeit von im Errichtungsstaat hängi-	
gen präventiven oder das Exequatur begleitenden Rechtsbehelfen	
	227
	229
	229
	230
	231
ı	
	232
	233
	234
a) Beurkundungen ohne hinreichende Belehrung der Parteien	234
b) Unbestimmtheit des Titels	235
2. Präklusion der Rüge des Verstoßes gegen den verfahrensrecht-	
	235
§ 9 Einwendungen des Schuldners im Zusammenhang mit dem Exequatur-	
	237
verianren	231
10 · · · ·	224
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	237
	240
	241
II. Fehler bei der Errichtung nach dem Recht des Herkunftsstaates (Art.	
50 Abs. 2)	241
,	242
IV. Die Urkunde ist im Errichtungsstaat nicht vollstreckbar (Art. 50 Abs. 1	
	242
	242
V. Verstoß gegen den ordre public des Vollstreckungsstaates (Art. 50	
,	242
	242
	243
II. Die in den Übereinkommen vorgesehenen Gerichtsstände und ihre mo-	
difizierte Anwendung auf materielle Behelfe gegen die Urkundenvoll-	
	244
~~ ~~~~ D	

		1.	Ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungs-	24
			staates, Art. 16 Nr. 5	244
			a) Auslegung der Vorschrift in Rechtsprechung und Literatur	244
			b) Anwendbarkeit auf das Urkundenexequatur	248
			c) Kritik und Stellungnahme	248
		2.	Die Zuständigkeitsregeln der Art. 2 - 15	250
			a) Besonderheiten im Vergleich zu gerichtlichen Entscheidungen	250
			b) Schutzwürdigkeit des Gläubigers bei der Gegenklage?	251
			c) Art. 2 - 15 vor dem Hintergrund der materiellen Parteirollen-	
			verteilung bei der Urkundenvollstreckung	252
			d) Folgerungen	254
			e) Schuldnerschutz in Anlehnung an die Gerichtsstände in Ver-	
			sicherungs- und Verbrauchersachen (Art. 7 ff., 13 ff.)	255
			f) Verhältnis zum Kollisionsrecht und forum shopping	256
		3.	Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen	258
		٥.	a) Reichweite der Prorogation	258
			b) Folgerung	259
		4.	Ergebnis: Gegenklagegerichtsstand auch im Vollstreckungsstaat	260
	TTT		reinbarkeit dieser Lösung mit den allgemeinen Grundsätzen der	200
	111.		pereinkommen	260
		1.		200
		1.	Verbot der Nachprüfung der Entscheidung in der Sache, Art. 50	260
		2	i. V. m. 34 Abs. 3	260
		2.	Aussetzung des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Exequaturent-	262
		•	scheidung (Art. 38)	262
		3.	Beschleunigung der Vollstreckbarerklärung und Verfahrenskon-	
_			zentration	263
D.			ation des Behelfs in das Exequatur oder getrennte Verfahren?	265
			grenzung der Funktionen des Exequaturs und der Gegenklage	267
	11.		r Umfang der Exequaturprüfung nach den Übereinkommen	269
			Vertragstext und Quellen	269
		2.	Stellungnahmen aus der Literatur	270
		3.	Rechtsprechung des EuGH	273
	III.	An	forderungen an die autonomrechtliche Ausgestaltung unter dem	
		GV	/Ü/LugÜ	274
		1.	Allgemeine Anforderungen	274
			a) Trennung von Exequatur und autonomrechtlicher Vollstrek-	
			kungsbewilligung	274
			b) Vermeidung von Einschränkungen der Rechtsschutzmöglich-	
			keiten des Schuldners bei der Ausgestaltung des Rechtsbehelfs-	
			verfahrens	276
			aa) Gefahr des Instanzverlustes	276
			bb) Gefahr des Gerichtsstandsverlustes	276
			c) Flankierende Maßnahmen	277
		2.	Kritische Würdigung der §§ 13, 15 AVAG	277
			a) Argumente für die Regelung des AVAG	278
			aa) Prozeßökonomie durch Verfahrenskonzentration	278
			bb) Schuldnerschutz	278
			b) Argumente gegen die Regelung des AVAG	279
			aa) Systemwidrigkeit materieller Fragen im Beschwerdeverfah-	~,,
			ren	280

	bb) Instanzverlust für den Schuldnercc) Verlust des Vollstreckungsvorsprungs auf Seiten des Gläu-	281
	bigers?dd) Hinderung einer einheitlichen Anwendung der Überein-	282
	kommen	283
3.	Einwendungen, die auf präsente Beweismittel gestützt werden	284
4.	Ergebnis	285
	Zusammenfassung und Schluß	286
	Résumé et Conclusions	290
	Literaturverzeichnis	204

Abkürzungsverzeichnis

ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABI.EG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis

a.C.p.c. ancien Code de procédure civile (Frankreich)

a. E. am Ende

AGBG Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedin-

gungen (Deutschland)

AGGVÜ Gesetz zur Ausführung des Europäischen Gerichtsstands-

und Vollstreckungsübereinkommens (Deutschland)

Anm. Anmerkung
Art. Artikel

Ausführungsgesetz

AVAG Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerken-

nungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Han-

delssachen (Deutschland)

Bd. Band

BeurkG Beurkundungsgesetz (Deutschland)
BGB Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland)

BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BN Der Bernische Notar

BNotO Bundesnotarordnung (Deutschland)

BRAGO Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Deutsch-

land)

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BW Burgerlijk Wetboek (Niederlande)

bzw. beziehungsweise

Cass. Civ. Cour de cassation (und betreffende Zivilkammer)

CC Código Civil (Spanien, Portugal)

c.c. Codice civile (Italien

CCA County Courts Act (England, Wales)

C.civ. Code civil (Belgien, Frankreich, Luxemburg)

CCR County Court Rules (England, Wales)

C.j. Code judiciaire (Belgien)

CJJA Civil Jurisdiction and Judgments Act (Großbritannien)

C.not. Código do notariado (Portugal)

C.o.j. Code de l'organisation judiciaire (Frankreich)
C.p.c. Code de procédure civile (Jura, Luxemburg)

c.p.c. Codice di procedura civile (Italien)

CPC Código do proceso civil (Portugal); Codice di procedura

civile (Tessin)

CPO Civilprozeßordnung (Deutsches Reich)

C.trav. Code du travail (Frankreich)
D. Recueil Dalloz-Sirey

D1992 Dekret Nr. 92-755 vom 31.7.1992 (Frankreich)

DGVZ Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung

d. h. das heißtDiss. DissertationDM Deutsche Mark

DNotV Zeitschrift des Deutschen Notarvereins

DNotZ Deutsche Notar-Zeitschrift

dt. deutsch

EFTA European Free Trade Association

EGV Vertrag über die Europäische Gemeinschaft

Einführungsverordnung

EO Exekutionsordnung (Österreich)

EU Europäische Union

EuGH Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EWRV Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum

f.; ff. und folgende/r

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht FJR Tijdschrift voor Familie- en Jeugdrecht

Fn. Fußnote
FS Festschrift
G Gesetz

G1991 Gesetz Nr. 91-650 vom 9.7.1991 (Frankreich)

GA Generalanwalt
Gaz. Pal. Gazette du Palais

GG Grundgesetz (Deutschland)

ggf. gegebenenfalls

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

gr. griechisch

GVÜ Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsüber-

einkommen

h. M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber
i. d. F. in der Fassung
i. d. R. in der Regel
i. E. im Ergebnis
i. e. im einzelnen
i. e. S. im engeren Sinn

IPRax Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG Gesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)

i. R. im Rahmen i. S. im Sinn

i. V. m. in Verbindung miti. w. S. im weiteren Sinn

JCP Juris Classeur Périodique - La Semaine Juridique

JW Juristische Wochenschrift

JZ Juristen-Zeitung KG Kammergericht

LEC Ley de enjuiciamiento civil (Spanien)

LH Ley hipotecaria (Spanien)

li. Sp. linke Spalte LS Leitsatz

LugÜ Luganer Parallelübereinkommen zum GVÜ

MDR Monatsschrift des deutschen Rechts

m. E. meines Erachtens m. N. mit Nachweis

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

n.C.p.c. nouveau Code de procédure civile (Frankreich)

NJW Neue Juristische Wochenschrift NotO Notariatsordnung (Österreich)

Nr. Nummer
Nrn. Nummern

OLG Oberlandesgericht

Abkürzungsverzeichnis

20

Ord. Order

ÖJZ Österreichische Juristenzeitung

öst. österreichisch

öst. AnwZ Österreichische Anwalts-Zeitung öst. NotZ Österreichische Notariats-Zeitung

r. rule

Rabels Z Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales

Privatrecht

RAJB Recueil annuel de jurisprudence belge
RCritDIP Revue critique de droit internationale privé
REDI Revista española de Derecho internacional

re. Sp. rechte Spalte

Rev. hell. dr. int.

Revue hellénique de droit international
Rev. trim. dr. europ.

Revue trimestrielle de droit européen

RG Reichsgericht

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RIW Recht der Internationalen Wirtschaft

Rn. Randnummer

RpflG Rechtspflegergesetz (Österreich)
Rpl. Lov om rettens pleje (Dänemark)

RSC Rules of the Supreme Court (England, Wales)

Rspr. Rechtsprechung

Rv. Wetboek van burgerlijke rechtsvordering (Niederlande)

S. Satz; Seite s. siehe

SchKG Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

(Schweiz)

Sect. Section

SGB VIII Sozialgesetzbuch VIII

SJIR Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
Slg. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des

Gerichts erster Instanz

span. spanisch

StGB Strafgesetzbuch
u. a. unter anderem

UINL Union Internationale du Notariat Latin

u. U. unter Umständen

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Deutschland)

vgl.	vergleiche	
WM	Wertpapiermitteilungen	
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis	
z. B.	zum Beispiel	
ZBGR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grund-	
	buchrecht	
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung	
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	
ZPO	Zivilprozeßordnung (Deutschland, Griechenland, Öster-	
	reich, Schweizer Kantone)	
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß	

Ausländische Gesetze sind nur dort ausdrücklich gekennzeichnet, wo sie mit deutschen verwechselt werden könnten. Die Abkürzungen der Staaten entsprechen den internationalen Kfz-Kennzeichen, die der Schweizer Kantone denen der schweizerischen Kfz-Nummerntafeln.

Einleitung und Problemstellung

§ 1 Das Institut der vollstreckbaren Urkunde

A. Herkunft, Eigenarten und Vorkommen

Mit der vollstreckbaren Urkunde können die an einem schuldrechtlichen Verhältnis Beteiligten privatautonom und unter Umgehung eines vorgeschalteten Erkenntnisverfahrens die Schaffung eines Vollstreckungstitels vereinbaren¹. Das Bedürfnis nach entsprechenden Rechtsinstituten unmittelbarer Vollstreckbarkeit kann für alle Rechtsordnungen seit der Antike nachgewiesen werden².

Als unmittelbarer Vorläufer der heutigen vollstreckbaren Urkunde entwickelte sich im Oberitalien des 12. und 13. Jahrhunderts parallel zur Herausbildung eines staatlichen Notariats³ das Institut des *instrumentum guarentigiatum*⁴ (= "Urkunde, die vorzügliche Sicherheit gewährt") aus Scheinrechtsstreiten, die zunächst das Erfordernis des Erkenntnisverfahrens mit Anspruchsanerkenntnis durch den Schuldner aufrechterhielten. Auch dem mittelalterlichen deutschen Recht war unmittelbare Vollstreckung bekannt, hier hauptsächlich durch die exekutorischen Einträge in die Gerichtsbücher. Beide Arten von Titeln kamen aufgrund von ursprünglich dem ordentlichen Prozeß stark ähnelnden Verfahren zustande, die den streitigen Verlauf des gerichtlichen Verfahrens simulierten und durch einen Akt des Zusammenwirkens der Parteien ersetzten. Daraus rechtfertigte sich hinsichtlich der Vollstreckungswirkung die Gleichsetzung mit dem Urteil.

Die vollstreckbare Urkunde entstand aus einem Bedürfnis der Verfahrensvereinfachung, als sich das staatliche Gewaltmonopol gegen die Selbsthilferechte des einzelnen durchsetzte und ihm damit die Möglichkeit schneller Rechtsdurchsetzung auch in Fällen klaren Rechts nahm. Jedoch wurde sie in ihrem Charakter als schneidiges Vollstreckungsinstrument in Deutschland zunächst durch die Tatsache entwertet, daß jeder Exekution ein Erkenntnisverfahren - der

¹ Münch, S. 3.

² Münch, S. 10-36; Jongbloed, S. 142, verweist auf vollstreckbare Urkunden im alten Ägypten. Dengler, öst. NotZ 1967, 129, erwähnt erste Anfänge des Beurkundungswesesens bei den Hebräern, Ägyptern, Assyrern und Hethitern.

³ Hofmeister, öst. NotZ 1982, 103 ff.

⁴ Auch als instrumentum guarentigiae bezeichnet, vgl. Hofmeister, öst. NotZ 1982, 105 li. Sp.

summarisch ausgestaltete Exekutivprozeß - vorangehen mußte⁵. Auch in Italien kam es zum Niedergang der vollstreckbaren Notarsurkunde, als an exekutorische Instrumente immer geringere Anforderungen gestellt wurden, bis die notarielle Beurkundung schließlich verzichtbar wurde⁶. Allein Frankreich bewahrte eine durchgehende Tradition und eine beispielhafte Organisation des Notariats, an die die ausländischen Prozeßrechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts später anknüpfen konnten. Im Notarsgesetz vom 25. ventôse des Jahres XI (16.3.1803) wurde dieser Rechtszustand in modernisierter Form festgeschrieben. Er fand über die französische Expansion Eingang in den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Italien, in der Schweiz und im linksrheinischen Deutschland.

In ihrer damals begründeten und bis heute fortgeltenden Prägung besitzt die vollstreckbare Urkunde einen Doppelcharakter und "überspannt die Nahtstelle zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht"⁷: sie verkörpert zum einen den materiellen Anspruch und beinhaltet zum anderen die privatvertragliche Schaffung eines Vollstreckungstitels.

Durch die Rezeption des römischen Rechts und den "Export" französischen Notarrechts während der napoleonischen Eroberungen hat das Institut der exekutorischen notariellen Urkunde beinahe gemeineuropäische Dimension erlangt. Allein diejenigen Staaten, in denen kein dem lateinischen vergleichbares Notariatssystem besteht - also der Common-Law-Rechtskreis und die skandinavische Rechtsfamilie -, aber auch die Schweiz besitzen derartige Titel grundsätzlich nicht.

Mit der Möglichkeit, vollstreckbare Urkunden auch im europäischen Ausland vereinfacht zur Exekution zu bringen, geht Art. 50 des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (GVÜ) vom 27.9.1968⁸ über die zunächst einmal akademisch interessante gemeinsame Rechtstradition hinaus und bringt dem modernen Rechtsverkehr eine Europäisierung der Vollstrekkungswirkung, die durch spätere Beitrittsübereinkommen⁹ und das Luganer Parallelübereinkommen (LugÜ) vom 16.9.1988¹⁰ auch Rechtsordnungen ein-

⁵ Münch, S. 33-36.

⁶ Hofmeister, öst. NotZ 1982, 105 re. Sp.

Wolfsteiner, Rn. 6.2.

Abgeschlossen zwischen den EWG-Gründungsmitgliedern Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande; ABI.EG 1972 L 299, 32; BGBI. 1972 II, 774.

⁹ Beitrittsübereinkommen mit Dänemark, Großbritannien und Irland vom 9.10. 1978, (ABI.EG 1978 L 304, 1; BGBI. 1983 II, 802); Beitrittsübereinkommen mit Griechenland vom 25.10.1982 (ABI.EG 1982 L 388, 1; BGBI. 1988 II, 453); Beitrittsübereinkommen mit Spanien und Portugal vom 26.5.1989 (ABI.EG 1989 L 285, 1).

Abgeschlossen zwischen den GVÜ-Mitgliedsstaaten und den Staaten der Europäischen Freihandelsgemeinschaft (Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz); ABI.EG 1988 L 319, 9. Es gilt mittlerweile zwischen Frankreich, Großbri-

schließt, denen das Institut bislang unbekannt war. Dort sind Bemühen um Verständnis der Konzeption der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde und Diskussion um Anpassung des nationalen Rechts die Folge.

B. Bedeutung im nationalen und im europäischen Rechtsverkehr

Die Bedeutung der vollstreckbaren Urkunde in der Rechtspraxis ist statistisch schlecht dokumentiert¹¹. Schätzungen und Hochrechnungen für die Jahre 1975 und 1976 ergeben für Deutschland etwa 1,7 Millionen Vollstreckungsunterwerfungen pro Jahr bei ungefähr 700000 rechtskräftig gewordenen Zivilurteilen; etwa 360 Milliarden DM waren an grundpfandgesicherten Krediten ausgegeben, die mit Vollstreckungsunterwerfungen einhergingen¹². In Österreich dagegen erfreut sich die vollstreckbare Urkunde geringerer Beliebtheit, was sich auf das Fehlen abstrakter Grundpfandrechte zur Kreditsicherung zurückführen läßt¹³. Für Spanien wurde 1973 festgestellt, daß mehr als 60% der streitigen Zivilverfahren im Urkundenvollstreckungsverfahren abliefen¹⁴. Frankreich wies Anfang der achtziger Jahre einen Vermögensumsatz von jährlich 700 Mrd. Francs aufgrund notarieller Urkunden aus¹⁵.

Bereits zu Anfang dieses Jahrhunderts war man sich der wirtschaftlichen Bedeutung der grenzüberschreitenden Urkundenvollstreckung bewußt¹⁶. Der Bedarf nach entsprechender rechtlicher Gestaltung - sei es auf nationaler oder auf internationaler Ebene - ergab sich insbesondere aus dem Zerfall ehemals einheitlicher Rechtsräume durch die staatliche Zersplitterung Europas nach dem ersten Weltkrieg¹⁷. "Wer für die Internationalisierung der Rechtspflege ist, muß für die Freizügigkeit des Notariatsaktes sein", schrieb 1925 der Österreicher Hofmannsthal¹⁸.

tannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Portugal auf seiten der Europäischen Union und Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz auf seiten der EFTA- bzw. Neu-EU-Staaten.

¹¹ Münch mußte 1988 auf Wolfsteiners Schätzungen und Hochrechnungen von 1978 zurückgreifen, s. Münch, S. 3.

Wolfsteiner, Rn. 4.1 ff.

Rechberger/Oberhammer/Bogensberger, S. 81; Hofmeister, öst. NotZ 1982, 118 li. Sp.

¹⁴ Fernández López, ZZP 1979, 286, Fn. 1; anzumerken ist jedoch, daß hierunter auch die Scheck- und Wechselvollstreckung fällt, die vermutlich einen Großteil der genannten Verfahren ausmacht.

¹⁵ Van Randenborgh, S. 171 m. N.; allerdings wird hier nicht danach unterschieden, ob die Urkunde tatsächlich als Vollstreckungstitel diente oder lediglich der Begründung einer materiellen Verpflichtung.

Oberneck, S. 79 li. Sp.

¹⁷ Hofmannsthal, öst. AnwZ 1925, 144 f.

¹⁸ Hofmannsthal, öst. AnwZ 1925, 145 li. Sp.